

Erlass einer Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2024

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am 22.04.2024 folgende Satzung über die Zulassung verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Anlässlich dreier Veranstaltungen in Kirchardt, Berwangen und Bockschaft, dürfen in der Gemeinde Kirchardt in allen drei Ortsteilen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 09.06.2024

Sonntag, den 08.09.2024

Sonntag, den 27.10.2024

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchardt, den 23.04.2024